

99134036080000

# Hebammenhilfe Gewährung

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011586/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134036080000
Leistungsbezeichnung I	Hebammenhilfe Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Hebammenhilfe beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hebammenhilfe, Rückbildungsgymnastik, Schwangerennachsorge, Schwangerenvorsorge
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Fachlich freigegeben am	21.01.2025
Fachlich freigegeben durch	IT-Service (Sozialbehörde)
Handlungsgrundlage	<p>§ 15 Mutterschutzgesetz (MuSchG) - Sonstige Leistungen</p> <p><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_15.html">www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_15.html</a></p> <p><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_24c.html">www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_24c.html</a></p> <p><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_24d.html">www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_24d.html</a></p> <p><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_24f.html">www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_24f.html</a></p> <p><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_134a.html">www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_134a.html</a></p>
Teaser	Wenn Sie schwanger sind oder gerade entbunden haben, können Sie die Leistungen einer Hebamme in Anspruch nehmen.
Volltext	Als krankenversicherte Frau haben Sie während Ihrer Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung neben dem Anspruch auf ärztliche Betreuung in der Regel auch Anspruch auf Hebammenhilfe. Hebammenhilfe umfasst die Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung durch eine staatlich

## Modul

## Sachverhalt

geprüfte und anerkannte Hebamme beziehungsweise einen Entbindungspfleger. Die Leistungserbringung regelt der Hebammenhilfe-Vertrag

Zur Hebammenhilfe gehören:

- Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und der Schwangerenbetreuung,
- Geburtshilfe,
- Leistungen während des Wochenbetts bis zu 12 Wochen nach der Geburt und
- sonstige Leistungen, wie Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe.

Die Hebammenhilfe wird Ihnen als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Das heißt, Ihre Hebamme rechnet direkt mit Ihrer Krankenkasse ab. Es können nur Leistungen, die im Hebammen-Vergütungsverzeichnis geregelt sind, abgerechnet werden.

Ansprechstelle für alle Ihre Fragen zur Hebammenhilfe ist Ihre Krankenkasse. Bevor Sie Hebammenhilfe in Anspruch nehmen, sollten Sie die Kostenübernahme mit Ihrer Krankenkasse abklären.

### Erforderliche Unterlagen

Je nach Lage des Einzelfalls können andere Unterlagen notwendig sein. Fragen Sie hierzu bei Ihrer Krankenkasse an.

### Voraussetzungen

- Sie haben eine Krankenversicherung.

### Kosten

Je nach Lage des Einzelfalls können Kosten entstehen. Fragen Sie hierzu bei Ihrer Krankenkasse an.

### Verfahrensablauf

- Gegebenenfalls klären Sie vorab die Kostenübernahme von Hebammenhilfe mit Ihrer Krankenkasse.
- Sie wenden sich direkt an die Hebamme Ihrer Wahl.
- Wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, legen Sie Ihre Krankenversichertenkarte vor.
- Die Hebamme rechnet mit Ihrer Krankenkasse ab.

### Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Einzelfall. Fragen Sie hierzu bei Ihrer Krankenkasse an.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Frist</b>	Sie können Hebammenhilfe während Ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Wochen nach der Entbindung beanspruchen. (Ausnahme: Beratung bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings)
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="https://hebammen.info/">https://hebammen.info/</a> <a href="https://hebammen.info/">https://hebammen.info/</a>
<b>Hinweise</b>	Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Deutschen Hebammenbund.
<b>Rechtsbehelf</b>	Keine
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anspruch auf Hebammenhilfe während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett bei bestehender Krankenversicherung.</li> <li>• Hebammenhilfe umfasst Betreuung durch staatlich geprüfte Hebammen oder Entbindungspfleger. Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung Geburtshilfe Wochenbettbetreuung bis 12 Wochen nach Geburt Beratung bei Stillproblemen, Rückbildungsgymnastik in der Gruppe</li> <li>• Abrechnung erfolgt direkt zwischen Hebamme und Krankenkasse (Sachleistung).</li> <li>• Nur im Hebammen-Vergütungsverzeichnis geregelte Leistungen sind abrechenbar.</li> <li>• Krankenkasse als Ansprechstelle für Fragen zur Hebammenhilfe.</li> <li>• Vor Inanspruchnahme Klärung der Kostenübernahme mit der Krankenkasse empfohlen.</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)